



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

07.08.2019

BK6-19-160 / Stellungnahme von EFET Deutschland zur Konsultation zum Antrag der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich auf Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung)

EFET Deutschland ist verwundert, dass die konstruktiven Anregungen des Marktes im Rahmen der Konsultation des Entwurfs durch die ÜNB keinen Eingang in den vorliegenden Antrag gefunden haben. Eine Begründung dafür liegt uns bislang bedauerlicherweise nicht vor.

Grundsätzlich ist die Anpassung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame aFRR-Beschaffung an die FCR-Handelsschlusszeit zu begrüßen. Eine zeitgleiche Marktschließung der FCR- und aFRR-Ausschreibung ist auch aus Sicht von EFET Deutschland nicht erstrebenswert.

Allerdings würden entsprechend dem ÜNB-Antrag die Ergebnisse der aFRR-Auktion erst um 9:30 Uhr veröffentlicht und damit der Zeitraum zwischen aFRR-Ergebnis und mFRR-Auktion erheblich reduziert werden. Die Entwicklung der Gebote für die mFRR-Auktion durch die Anbieter ist dann in der heutigen Qualität nicht mehr möglich.

EFET Deutschland schlägt daher vor, die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung deutlich schneller zu realisieren, als es derzeit geplant ist. **Für alle Regelleistungsarten sollte die Information nicht 30 Minuten, sondern bestenfalls 10 bis max. 15 Minuten nach Ausschreibungsende erfolgen.**

Deshalb schlagen wir für aFRR im vorliegenden Entwurf eine entsprechende Anpassung von Art. 1 Abs. 2 vor: „Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 09:15 Uhr.“

Auch für die anderen Regelleistungsarten sollte eine entsprechende Anpassung der Frist der Ergebnisveröffentlichung vorgenommen werden und beispielsweise für die FCR-Auktion die Information 10 bis max. 15 Minuten nach Ausschreibungsende erfolgen (d.h. spätestens um 8:15 Uhr).

Eine frühere Information über die Zuschlagserteilung würde den Marktteilnehmern ermöglichen, die Vorbereitung der jeweils folgenden Auktion effizient und in gleichbleibender Qualität und Quantität vorzunehmen. Aufgrund der derzeit geplanten verkürzten Zeiten besteht die Gefahr, dass Auktionsergebnisse weniger effizient werden und damit letzten Endes die Kosten für Regelenergie steigen. Denn je kürzer der Zeitraum zwischen den Veröffentlichungszeitpunkt der vorherigen Ausschreibung und dem Ausschreibungsende der Folgenden ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle verfügbaren Kapazitäten angeboten werden, da die Zeit, die Angebote zu kalkulieren, einzustellen oder anzupassen, zu knapp bemessen ist. Die resultierende Reduzierung des Wettbewerbs sollte vermieden werden.

Dass eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist zu häufigeren abgebrochenen Ausschreibungen führen würde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus Sicht von EFET Deutschland ist dies kein grundsätzliches Problem, welches nicht gelöst werden kann. Man kann davon ausgehen, dass sich die Qualität der Angebote noch weiter verbessern würde, wenn die Marktteilnehmer mehr Zeit haben, sich auf die nächste Ausschreibung vorzubereiten.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org